

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva-Anne C r [REDACTED],

Urca R [REDACTED] de J [REDACTED], Brasilien, Praça T [REDACTED] G [REDACTED] Cu [REDACTED]

Nr. [REDACTED], Apt. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Nach § 189 a Abs. 1 BGG konnte die Klägerin den in April 1960 zurückgenommenen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Dezember 1965 weder ganz noch zum Teil erneut anbringen. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung geben dem Senat keine Veranlassung, seine ständige Rechtsprechung (RzW 1969, 275 Nr. 26; 1971, 559; 1972, 72 Nr. 27; 1974, 213; Urt. v. 28. September 1972 - IX ZR 182/71, auszugsweise wiedergegeben von Hoppenz RzW 1973, 401, 406) zu diesem Punkt in Frage zu stellen. Ebensowenig wie für die Wiedereinsetzung nach

100

- 3 -

§ 189 Abs. 3 BFG (BGH RZW 1973, 96) kann der einheitliche Gesundheitsschadensanspruch für das Nachschieben gemäß § 189 a Abs. 1 BFG nach einzelnen Gesundheitsschäden aufgespalten werden. Soweit das Berufungsgericht das erneute Anmelden des Gesundheitsschadensanspruchs zum Teil für zulässig gehalten hat, ist die Klägerin nicht beschwert.

Stillschweigende Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BFG gewährt die Entschädigungsbehörde nur dadurch, daß sie durch Bescheid (§ 195 BFG) sachlich über den Anspruch entscheidet (BGH RZW 1970, 314). Hier hat die Behörde den erneuten Antrag jedoch als unzulässig abgelehnt. Daß sie vorher für die Klägerin erkennbar die sachliche Prüfung des Anspruchs aufgenommen hatte, bedeutet keine stillschweigende Wiedereinsetzung (BGH RZW 1973, 391). Die Frage, ob nach rechtzeitiger (§ 189 Abs. 1 BFG) Anmeldung und späterer Rücknahme eines Antrags überhaupt Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BFG für eine erneute Anmeldung gewährt werden kann, stellt sich infolgedessen hier nicht.

Anfechtung der Rücknahme gemäß Art. IV Nr. 2 und Nr. 1 Abs. 1 a BFG-Schluss kommt nicht in Betracht, da nach der Überzeugung des Berufungsgerichts außermedizinische Gründe die Klägerin zu der Rücknahme ihres bis dahin nicht substantiierten Anspruchs veranlaßt haben.

Auch die Verneinung eines Antragsrechts gemäß Art. III Nr. 1 BFG-Schluss durch das Berufungsgericht begegnet keinen Bedenken. Die Neufassung des § 53 Abs. 2 BFG könnte für die Klägerin, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls seit 1960 an einem verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden leidet, nur einen weitergehenden Anspruch begründet haben. Es fehlt jedoch die



- 4 -

weitere Voraussetzung für ein Antragsrecht nach Art. III
Nr. 2 BGG-Schluss, nämlich die Zuerkennung eines Gesund-
heitsbedarfsanspruchs nach früherem Recht.

Mai

Dr. Thum